

Die Finanzierung der Psychotherapieausbildung - Rechtliche Rahmenbedingungen für Förderungsmöglichkeiten¹

Ingrid Dorschner-Wittlich²

Für die Ausbildungen nach dem PsychThG zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten stehen zwei Instrumente staatlicher Unterstützung zur Verfügung: die BAföG - Leistung und der Bildungskredit.

1. BAföG

Bei der BAföG - Leistung handelt es sich um eine Sozialleistung, die jedem jungen Menschen die Möglichkeit eröffnen soll, eine seiner Eignung und Neigung entsprechende Ausbildung durchzuführen, unabhängig davon, ob seine Eltern ihm diese finanzieren können. Wie jede andere Sozialleistung ist auch diese subsidiär und ihre Gewährung an eine Reihe von Voraussetzungen gekoppelt.

1.1 Vollzeitausbildung

Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können in Vollzeit- oder in Teilzeitform durchgeführt werden. Förderungsfähig nach dem BAföG sind nur Ausbildungsteilnehmer der dreijährigen Vollzeitausbildungsgänge. Hierdurch unterscheiden sich diese Ausbildungen nicht von anderen nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildungen. Eine Grundregel des BAföG ist nämlich, dass eine Förderung nur erfolgen kann, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

1.2 Deutsche Staatsangehörigkeit

Von einer - allerdings zunehmenden - Zahl von Ausnahmen abgesehen, ist persönliche Voraussetzung die deutsche Staatsangehörigkeit.

1.3 Eignung

Ferner muss der Studierende für die Durchführung der Ausbildung geeignet sein. Die Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Leistungen

¹ Vortrag im Rahmen des DGVT-Expertenhearing II: Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz, 8.-9. März 2004, Berlin

² Regierungsdirektorin im Bundesministerium für Bildung und Forschung

des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreichen wird. Diese Annahme wird in der Regel fingiert, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder am Praktikum teilnimmt. In grundständigen Studiengängen wird zusätzlich ein Leistungsnachweis nach dem vierten Semester verlangt. Die Weiterförderung hängt von der rechtzeitigen Vorlage dieses Nachweises ab. Ein solcher Nachweis wird bei Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen nicht gefordert.

1.4 Allgemeine Altersgrenze

Die allgemeine Altersgrenze nach § 10 Abs. 3 BAföG darf nicht überschritten sein. Der Auszubildende darf bei Beginn des Ausbildungsabschnitts das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vorschrift sieht einige Ausnahmen vor, von denen bei der Ausbildung zum Psychotherapeuten aber nur eine in Betracht kommen dürfte.

Nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 BAföG ist das Überschreiten der Altersgrenze dann unschädlich, wenn der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu zehn Jahren gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen. Hierbei muss der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe aufnehmen.

Ob eine Ausnahme von der Altersgrenze möglich ist, kann der Studierende durch Antrag auf Vorabentscheidung bereits vor Aufnahme der Ausbildung von dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung klären lassen.

1.5 Förderungsart: Bankdarlehen

Die Ausbildungen werden als für die Aufnahme des angestrebten Berufes rechtlich erforderliche Aufbaustudiengänge nach § 7 Abs. 2 Nr.2 BAföG qualifiziert, womit die Förderungsfähigkeit nach dem BAföG erst ermöglicht wird. Grundsätzlich wird nach dem BAföG nur die Erstausbildung bis zum berufsqualifizierenden Abschluss gefördert. Eine Förderung von nicht rechtlich erforderlichen Zusatz-, Ergänzungs-, und Aufbaustudiengängen wie es sie früher gegeben hat, findet nicht mehr statt.

Die Förderung von rechtlich erforderlichen Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen erfolgt durch verzinsliches Bankdarlehen. Dieses ist aufgrund der Ausfallhaftung des Bundes besonders zinsgünstig. Zur Zeit liegt der Zinssatz bei etwa 3%.

Auch das Bankdarlehen ist bei dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen und wird behandelt wie die Regelförderung. Allerdings kann die Höhe des Bankdarlehens vom Antragsteller bei Antragstellung begrenzt werden. Die Begrenzung gilt dann während des gesamten Bewilligungszeitraumes.

Mit dem BAföG-Bescheid erhält der Studierende ein von der KfW-Bankengruppe gezeichnetes Vertragsangebot. Damit der BAföG-Bescheid wirksam bleibt, muss das Angebot innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Ausbildungsförderung unter Vorlage eines Ausweises unterzeichnet und zurückgegeben werden.

Das Bankdarlehen einschließlich der Zinsen muss in Mindestraten von 105€ monatlich zurückgezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht beginnt sechs Monate nach dem Ende der Förderungszeit. Unter bestimmten Voraussetzungen - etwa wenn der Absolvent noch kein Einkommen erzielt - ist eine Stundung möglich, während der die Zinsen allerdings weiterlaufen. Eine vorzeitige Tilgung ist möglich, führt aber anders als beim Staatsdarlehen im grundständigen Studium nicht zu Erlassen. Wer Staatsdarlehen und Bankdarlehen erhalten hat, muss zuerst das Bankdarlehen zurückzahlen.

1.6 Elternabhängigkeit der Förderung

Auch die Förderung für einen Aufbaustudiengang erfolgt grundsätzlich elternabhängig. Das anrechenbare Einkommen der Eltern darf also den Bedarf des Auszubildenden nicht überschreiten.

Auch hier gibt es einige Ausnahmen:

- Der Studierende war nach Abschluss seines grundständigen Studiums drei Jahre oder länger erwerbstätig und überschreitet die allgemeine Altersgrenze nicht.

- Der Studierende ist älter als dreißig Jahre und erfüllt eine Ausnahmenvoraussetzung für die Überschreitung der allgemeinen Altersgrenze.

1.7 Einkommen des Auszubildenden

In jedem Fall anzurechnen ist das eigene Einkommen des Auszubildenden.

Von seinem Bruttoeinkommen abzuziehen ist eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 77 €, die zu zahlenden Steuern,

sowie eine Sozialpauschale von 21,5%. Wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit erzielt wird, die mit der Ausbildung nicht im Zusammenhang steht, kann der Auszubildende zusätzlich einen Freibetrag von 215 € abziehen, für Kinder und Ehegatten werden weitere Freibeträge gewährt. Bei Einkünften aus dem Ausbildungsverhältnis, also etwa einer Praktikantenvergütung, werden keine Freibeträge gewährt.

1.8 Keine Übernahme von Studiengebühren

Das BAföG deckt nur den Bedarf, den der Auszubildende typischerweise für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung benötigt. Der Höchstsatz beläuft sich derzeit auf 585 €. Eine Übernahme von Studiengebühren findet nicht statt. Auf Antrag kann jedoch ein weiterer Teil des Einkommens des Studierenden freigestellt werden, wenn dieser zur Bezahlung der Studiengebühren verwendet wird. Er darf bis zu 205€ monatlich betragen.

1.9 Förderungsdauer

Die Förderungshöchstdauer nach dem BAföG entspricht der Regelstudienzeit, hier also drei Jahre.

Die Förderung beginnt in dem Monat, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, allerdings nur dann, wenn spätestens in diesem Monat ein Antrag gestellt wird. Wenn der Antrag später gestellt wird, beginnt die Förderung erst im Antragsmonat.

Ist der Studierende durch Krankheit oder Schwangerschaft gehindert, die Ausbildung fortzusetzen, wird BAföG längstens drei Monate weitergezahlt.

Leistungen über die Förderungshöchstdauer hinaus können im Einzelfall gewährt werden, wenn diese aus schwerwiegenden Gründen, wie längerer Krankheit überschritten wird. Auch Schwangerschaft oder Kindererziehung sind Gründe für eine Verlängerung der Förderungszeit. Die Förderung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird.

Da es sich bei den hier zu behandelnden Psychotherapieausbildungen um Aufbaustudiengänge nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 BAföG handelt, kann gemäß Tz 15.3a.1 BAföGVwV Studienabschlusshilfe nicht gewährt werden.

1.10 Antragstellung beim zuständigen BAföG-Amt

Der BAföG-Antrag muss von Studierenden an Hochschulen beim BAföG-Amt der Hochschule gestellt werden.

Wer die Ausbildung an einer anderen staatlich anerkannten Einrichtung

durchführt, muss den Antrag beim kommunalen Amt für Ausbildungsförderung am Wohnsitz seiner Eltern stellen. Wer verheiratet ist oder keine Eltern mehr hat, stellt den Antrag beim kommunalen Amt an seinem eigenen ständigen Wohnsitz.

2. Bildungskredit

Durch das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung wird ein zinsgünstiger Kredit - die Zinsen entsprechen denen des BAföG-Bankdarlehens - zur Unterstützung von Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen angeboten. Als fortgeschrittene Ausbildungsphase gilt hier bereits das erste Semester. Der Bildungskredit kann neben dem BAföG oder statt BAföG beantragt werden. Einkommen und Vermögen von Eltern, Ehegatten oder Auszubildenden spielen keine Rolle. Der Kredit wird bis zum Ende des Monats geleistet, in dem der Studierende das 36. Lebensjahr vollendet. Er kommt also auch für Studierende in Betracht, die wegen Überschreitens der Altersgrenze keinen BAföG-Anspruch mehr haben.

Ausnahmen für noch ältere Auszubildende werden beim Bildungskredit nicht gemacht.

2.1 Monatliche Raten: 300 €

Der Bildungskredit wird monatlich im Voraus in Raten von 300 € durch die KfW-Bankengruppe gezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnitts können bis zu 24 Monatsraten gezahlt werden.

Wenn im Einzelfall glaubhaft gemacht wird, dass unmittelbar ein größerer Betrag benötigt wird, kann einmalig ein Abschlag von bis zu sechs Monatsraten neben dem monatlichen Kredit im Voraus bewilligt werden. Der Bildungskredit ist in monatlichen Raten von 120 € vier Jahre nach der ersten Auszahlung beginnend an die KfW zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Eine Stundung ist unter bestimmten Voraussetzungen auch hier möglich, wenn etwa kein Einkommen erzielt wird.

2.2 Antragstellung beim Bundesverwaltungsamt

Der Bildungskredit wird schriftlich beim Bundesverwaltungsamt Köln beantragt. Dem Bewilligungsbescheid ist - wie beim BAföG-Bankdarlehen - ein Vertragsangebot der KfW - Bankengruppe beigelegt, das innerhalb eines Monats unterschrieben an diese zurückzusenden ist.

3. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum BAföG erteilen die BAföG - Ämter,
Informationen zum Bildungskredit das Bundesverwaltungsamt, 50728
Köln.

Nützliche Internetadressen:

www.bafög.bmbf.de

www.bundesverwaltungsamt.de

www.kfw.de